

S a t z u n g

des

Vereins der Freunde und Förderer

der

Katholischen

Kirchengemeinde St. Martin e.V.

zu

Bornheim-Merten



Anliegen (Präambel zur Satzung)

Der Verein der Freunde und Förderer der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin zu Bornheim – Merten e.V. hat die Aufgabe, die Kirchengemeinde bei der Bewahrung ihres wertvollen, kulturellen Erbes und bei der Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben im Rahmen ihrer pfarrlichen Aktivitäten im Ortsteil Merten der Stadt Bornheim zu unterstützen. Insbesondere bei der Erhaltung und Unterhaltung ihrer Bausubstanz

- Kirche St. Martin in der Kirchstraße,
- Pfarrzentrum an der Ecke Kreuzstraße / Rochusstraße und
- Pfarrhaus in der Rochusstraße
- und im Hinblick auf notwendige Projekte ist die Kirchengemeinde St. Martin auf Mithilfe von außen angewiesen.

Die jährliche Mitgliederversammlung bietet die notwendigen Informationen über die Tätigkeit des Vereins und schafft Gelegenheit zur Begegnung und zum Kennen lernen in der Kirchengemeinde. Sie soll jeweils mit einem kulturellen Angebot – zum Beispiel Konzert, Vortrag – verbunden werden. Durch die enge Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Kirchengemeinde und des Fördervereins entstehen vertiefte Kontakte und eine gegenseitige Bereicherung auch im ideellen Bereich.

Das Finanzamt St. Augustin hat den Verein am 9.03.2006 als gemeinnützig anerkannt.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
„Verein der Freunde und Förderer der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin zu Bornheim - Merten e.V.“.
Der Name des Vereins kann im Geschäftsverkehr mit
„Förderverein St. Martin Merten e.V.“ abgekürzt werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bornheim-Merten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Geldmitteln zum Erhalt und Unterhalt der Kirche St. Martin, des Pfarrzentrums St. Martin und des Pfarrhauses sowie für die Allgemeine Förderung der Anliegen der Kirchengemeinde. Der Verein wird alle auf das ideelle und materielle Gedeihen der Pfarrgemeinde St. Martin gerichteten Bestrebungen unterstützen und insbesondere dazu beitragen, die Kosten für den Betrieb und die Dotierung der Rücklagenbildung für erforderliche Instandsetzungsmaßnahmen der umfangreichen Bausubstanz aufzubringen.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

4. Die Wirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung über Zweckänderungen und über die Auflösung des Vereins ist von einer Unbedenklichkeitserklärung des für den Verein zuständigen Finanzamtes abhängig. Bei Zweckänderung hat der neue Vereinszweck möglichst dem alten zu entsprechen. Auch er muss zu den steuerbegünstigten Zwecken der Abgabenordnung zählen.

§ 3 – Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche voll geschäftsfähige Person, jede juristische Person sowie andere Vereinigungen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung bei dem Vorstand und durch die Aufnahme durch den Vorstand.
3. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu leisten, der jährlich zu zahlen ist und mit Beginn des Geschäftsjahres fällig wird.
4. Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereines gemäß § 2 – Zweck – dieser Satzung sollen durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Spenden aufgebracht werden.
5. Für die Beitragszahlung werden folgende Beitragsgruppen festgelegt:
 - Gruppe 1: Schüler, Studierende und Auszubildende
 - Gruppe 2: Einzelmitgliedschaften außer Mitglieder der Gruppe 1
 - Gruppe 3: Doppelmitgliedschaften
 - Gruppe 4: Familienmitgliedschaften
 - Gruppe 5: Juristische Personen
 - Gruppe 6: Andere Vereinigungen
 - Gruppe 7: individuell, vom Mitglied festzulegender Beitrag
6. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die erste Festlegung der Höhe der Mindestbeiträge gemäß den vorgenannten Beitragsgruppen erfolgt durch die Gründungsversammlung.
7. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung eines Vereinsmitgliedes, durch Ableben oder durch Ausschluss. Der Austritt muss in einem an den Vorstand gerichteten Brief erklärt werden und ist nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Der Ausschluss kann durch den Vorstand bei Verletzung des Vereinszweckes und Nicht-Bezahlung des Jahresbeitrages durch drei aufeinander folgende Jahre hindurch nach vorheriger Mahnung beschlossen werden. Er muss dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Der Betreffende ist vor Erlass der Entscheidung zu hören. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum Schluss des Geschäftsjahres verpflichtet. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach den Bestimmungen der §§ 34 bis 38 BGB.

§ 4 – Organe

Organe des Vereines sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 5 – Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei jeweils der Vorsitzende oder der Schatzmeister mitwirken müssen. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der erste Vorstand wird durch die Gründungsversammlung gewählt.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Beirates und der Mitgliederversammlung gebunden und hat diese auszuführen. Der Vorstand kann gemäß § 30 BGB für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestellen.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Beirat für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.

§ 6 – Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufungsfrist von mindestens einer Woche mit Tagesordnung soll eingehalten werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
2. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 – Beirat

Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und aus weiteren vier, maximal aus weiteren sechs Mitgliedern. Dem Beirat gehört der Pfarrer an St. Martin zu Bornheim-Merten oder der von ihm als ständiger Vertreter zu benennende, von der Mitgliederversammlung vorgeschlagene Priester und je ein entsandter Vertreter des Kirchengvorstandes und des Pfarrausschusses, sowie der jeweilige Ortsvorsteher von Bornheim-Merten als geborene Mitglieder an. Die Zugehörigkeit als geborenes Mitglied zum Beirat ist an die Zugehörigkeit zum Kirchengvorstand, zum Pfarrausschuss bzw. an die Berufungsdauer des vom Rat der Stadt Bornheim gewählten Ortsvorstehers für den Ortsteil Merten gebunden. Darüber hinaus wählt die Mitgliederversammlung bis zu zwei weitere Mitglieder für die Dauer von drei Jahren in den Beirat. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 – Beschlussfähigkeit des Beirates

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes, der die Sitzungen des Beirates leitet, oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Beirates gilt § 6 der Satzung entsprechend.

§ 9 – Zuständigkeit des Beirates

Der Beirat hat die Aufgabe, über wichtige Angelegenheiten des Vereines zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

1. Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Haushaltspläne für das Geschäftsjahr.
2. Beschlussfassung über Einzelmaßnahmen mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000,00 – in Worten: eintausend – EURO.
3. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes, das gegen den vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss Berufung eingelegt hat (vergl. § 3, Ziffer 7 dieser Satzung).
4. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

§ 10 – Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Absatz 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11 – Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen oder sonstige Vereinigungen müssen bei Aufnahme als Mitglied in den Verein schriftlich erklären, durch wen sie in der Mitgliederversammlung vertreten werden. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten, so dass es maximal über drei Stimmen verfügen kann.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Beirates
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entlastung des Beirates
 - Festsetzung der Beiträge in den Beitragsgruppen

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
- Wahl und Abberufung der beiden Rechnungsprüfer; (sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig):
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 12 – Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungs-schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitglieder-Versammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitglieder-Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert, insbesondere wenn der Beirat mit Stimmenmehrheit einen entsprechenden Beschluss fasst oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Wahlen erfolgen auf Antrag eines Mitgliedes in schriftlicher (geheimer) Form.
3. Jede Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 15 – Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (vergl. § 14, Ziffer 4 dieser Satzung).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Katholische Kirchengemeinde St. Martin zu Bornheim-Merten oder deren Rechtsnachfolger.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 - Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Fassung am 25.01.2006 von der Gründungsversammlung des Fördervereins St. Martin zu Bornheim-Merten, geändert von der fortgesetzten Gründungsversammlung am 8.05.2006 beschlossen worden und ist nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn am 22.05.2006 unter VR Nr. 8605 und der Erteilung des Körperschaftsteuer – Freistellungsbescheides durch das Finanzamt Sankt Augustin am 9.03.2006 unter Steuer-Nr. 222/5749/2620 in Kraft getreten, zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. April 2010 hinsichtlich des § 7 - Beirat.

Bornheim-Merten, den 27.08.2010